



## **NEUE BAHNSTADT OPLADEN GMBH**

### **B-PLÄNE**

**208/A/II „NBSO – NEUE BAHNALLEE“,**

**208/B/II „NBSO – QUARTIER AN DER NEUEN BAHNALLEE“**

**208/C/II „NBSO – GEWERBE NEUE BAHNALLEE SÜD“**

Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit  
der streng geschützten Kreuzkröte

**Kontakt:**

Jürgen Feder  
Siegburger Straße 183-187  
50679 Köln  
Tel. 0221 912843-0  
Fax 0221 912843-33  
juergen.feder@poyry.com  
www.poyry.com, www.poyry.de

Pöyry Deutschland GmbH

i. V. Jürgen Feder

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung.....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Datengrundlagen.....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Beschreibung des Untersuchungsgebietes .....</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Beschreibung des Kreuzkrötenvorkommens.....</b>	<b>5</b>
5.1	Allgemeine Angaben zu Habitatansprüchen und zur Verbreitung der Kreuzkröte .....	5
5.2	Beschreibung der lokalen Kreuzkrötenpopulation.....	7
<b>6</b>	<b>Beschreibung der geplanten baulichen Nutzung.....</b>	<b>12</b>
<b>7</b>	<b>Projektbedingte Betroffenheit der Kreuzkröte.....</b>	<b>12</b>
7.2	Prognose der projektbedingten Auswirkungen .....	13
7.2.1	Grundlage der Bestandsbewertung .....	13
7.2.2	Darstellung der projektbedingten Auswirkungen .....	13
<b>8</b>	<b>Maßnahmen zur Verminderung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen .....</b>	<b>16</b>
8.1	Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen .....	16
8.2	Ausgleichsmaßnahmen .....	17
<b>9</b>	<b>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.....</b>	<b>21</b>
9.1	Darstellung der Zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses .....	21
9.2	Alternativenprüfung .....	21
9.3	Darstellung kompensatorischer Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Population und Bewertung des Erhaltungszustands.....	21
9.4	Bewertung des Erhaltungszustands der Populationen.....	22
<b>10</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>23</b>
	<b>Literatur.....</b>	<b>24</b>

**Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1:	Bauzeitliche Laichhabitats zwischen Werkstättenstraße und Gleisanlagen .....	7
Abbildung 2:	Ausführungsplan für die Artenschutz-Komplexmaßnahme „Kreuzkröte am Sängerheim“ .....	8
Abbildung 3:	Weitgehend verlandetes Laichgewässer westlich der Hauptgleisanlage .....	9
Abbildung 4:	Sandhaufen und Steinplatten als Versteckplätze für die Kreuzkröte .....	10
Abbildung 5:	Materiallager bieten ein günstiges Angebot an Versteckmöglichkeiten .....	11
Abbildung 6:	Lebensraum der Kreuzkröte westlich der Hauptgleisanlage .....	11
Abbildung 7:	Dicht schließende ruderale Grasfluren und Pioniergehölze zwischen dem Schrottplatzgelände und der Gütergleisstrecke .....	14
Abbildung 8:	Mögliche Maßnahmenfläche bei Schlebuschrath .....	18

**Anhang**

Protokoll-Artenblatt gemäß VV-Artenschutz (MUNLV 2010)

## 1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt nicht mehr benötigte Flächen des ehemaligen Bahngeländes im Bereich des Bahnhofs Opladen im Rahmen des Projektes „**neue bahnstadt opladen**“ städtebaulich zu entwickeln und die Trennwirkung der brachliegenden Bahnflächen auf die angrenzenden Stadtteile Opladen und Quettingen aufzuheben.

Die Bebauung der östlich der Bahntrasse frei gewordenen Flächen des ehemaligen Ausbesserungswerks und die Brachfläche der alten Rangiergleise sind bereits über B-Pläne baurechtlich gesichert. Teile der geplanten Bebauung auf dem insgesamt etwa 44 ha großen Areal sind bereits realisiert.

Für die westlich der Bahntrasse befindlichen Bahnbrachen wird die zukünftige städtebauliche Entwicklung vorbereitet. Hierfür ist zunächst die deutlich von der Hauptstrecke abgerückte Güterverkehrsstraße der Deutschen Bahn AG zu verlegen. Die Genehmigung der Verlegung soll über eine bereits beantragte Planfeststellung erfolgen. Anschließend kann das Bahngelände in den Innenstadtbereich Opladens integriert werden. Die städtebauliche Entwicklung wird über die B-Pläne 208/A/II „nbso – Neue Bahnallee“, 208/B/II „nbso – Quartier an der Neuen Bahnallee“ und 208/C/II „nbso – Gewerbe Neue Bahnallee Süd“ baurechtlich gesichert.

Im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung des Geländes sind artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen i. S. von § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten. Über eine Reihe von Untersuchungen, die im Zuge der bereits abgeschlossenen B-Planverfahren sowie der beantragten Gütergleisverlegung durchgeführt wurden, ist bekannt, dass auf dem Gelände die streng geschützte Kreuzkröte lebt.

Im vorliegenden Gutachten wird die projektbedingte Betroffenheit der Kreuzkröte i.S. der naturschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG dargestellt und bewertet.

## 2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Kreuzkröte ist in der FFH-Richtlinie im Anhang IV der streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse geführt. Zum Schutz entsprechender Arten sind gem. Art 13 ff der FFH-Richtlinie von den Mitgliedsstaaten Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere sind diverse Zugriffsverbote festgelegt.

Die Zugriffsverbote der FFH-Richtlinie sind im § 44 BNatSchG bundesrechtlich umgesetzt. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt. Sind in Anhang IVa der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Ortsumgebung Freiberg (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, AZ. 9 A 12/10) diese Privilegierungsmöglichkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. So sollen Tötungen von Individuen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht mehr von dieser Privilegierung erfasst sein, da Art. 12 Abs. 1 a der FFH-Richtlinie eine entsprechende Begrenzung des Tötungsverbotes nicht vorsehe. Dies hat zur Folge, dass in den Fällen, in denen eine Tötung von Individuen bei der Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wahrscheinlich ist, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht wird und für die jeweils betroffene Art eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen ist.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten.

### **3 DATENGRUNDLAGEN**

Wesentliche Daten Grundlagen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Bewertung sind:

- Ergebnisse der faunistische Sonderuntersuchungen, die im Zusammenhang mit der geplanten Gütergleisverlegung durchgeführt wurden (PÖYRY 2013)
- Erfassung von Vögeln, Fledermäusen, Reptilien, Amphibien, Tagfalter und Heuschrecken (DB MOBILITY NETWORKS LOGISTICS O.J.)
- Befragung örtlicher Experten (BÜRO PEUKER, mdl. Mitt. 10/2013)
- Liste der geschützten Arten in NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ - LANUV: Stand 2010)
- Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN 2007)
- Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens (ARBEITSKREIS AMPHIBIEN REPTILIEN NRW 2011)

#### **4 BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES**

Opladen ist ein an der Wupper liegender Stadtteil im Norden von Leverkusen. Naturräumlich gesehen befindet sich Opladen in der Bergischen Heideterrasse in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“.

Die Flächen des von der geplanten städtebaulichen Entwicklung betroffenen Bahngeländes schließt unmittelbar östlich an den Innenstadtbereich Opladens an. Im Norden wird das Areal von der Lützenkirchener Straße, im Westen durch den Straßenzug „Freiherr-vom-Stein-Straße – Bahnallee – Friedrich-List-Straße“, im Osten durch die Personenverkehrsstrecke 2730 und im Süden durch die geplante neue Trasse der Güterverkehrsstrecke begrenzt.

Aktuell wird das Plangebiet insbesondere durch diverse Brachflächen, Gebäude (u.a. Lagerhallen, Bahnhof, Schuppen, Stellwerk), zahlreiche Lagerflächen und die am Westrand verlaufende Güterverkehrsstrecke geprägt. In der Nordhälfte des Gebietes werden zudem größere Flächen durch versiegelte Parkplätze eingenommen. Neben weiteren versiegelten Flächen (u.a. Straßen, Busbahnhof) ist das Gebiet durch zahlreiche teilversiegelte Flächen (Schotterwege, Gleiskörpern) geprägt.

Gebüsch und Hecken befinden sich vor allem im Bereich der Parkplätze und bahnbegleitend entlang der noch vorhandenen Güterverkehrsstrecke am südlichen und westlichen Rand des Untersuchungsgebietes. Größere Baumbestände stocken insbesondere im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes oder kommen als Straßenbegleitgrün vor. Einzelbäume finden sich im Gebiet überwiegend nördlich und nordwestlich des Bahnhofs Opladen als gliedernde Elemente im Bereich der Parkplatzflächen, zwischen dem Busbahnhof und der Freiherr-vom-Stein-Straße sowie vereinzelt im Randbereich der Bahnbrachen.

Auf einer größeren Brachfläche südlich des Bahnhofs befindet sich ein von relativ dichten Röhrichtbeständen bewachsener Tümpel, der bis 2012 nachweislich der Kreuzkröte als Fortpflanzungshabitat diente. Im Umfeld des Tümpels wurden Sandhaufen angelegt sowie mehrere Holzbretter und Steinplatten ausgebracht, die der Kreuzkröte als Tagesverstecke dienen sollen.

Der südliche Teil des Untersuchungsgebietes ist aufgrund diverser Baumaßnahmen durch eine große Umgestaltungsdynamik geprägt. Im Zusammenhang mit den Bauarbeiten wurden an mehreren Stellen Böden, Sand und Schotter abgetragen. Sie werden in zahlreichen, teils großen Mieten auf dem Gelände gelagert.

Im Zuge der Gütergleisverlegung werden große Teile des Geländes erneut umgestaltet. Die Auswirkungen dieser Baumaßnahme auf Natur und Landschaft und die Lebensraumausstattung im Plangebiet sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Gleisverlegung dargestellt. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind auch spezielle Maßnahmen zur Sicherung der lokalen Kreuzkrötenpopulation festgelegt. Neben Maßnahmen zur Verminderung des Schädigungsrisikos von Einzeltieren (Vergrämung, Schutzzäune, Absammeln) sind auch Lebensraumoptimierungen geplant. Vorgesehen sind die Bereitstellung optimaler Unterschlupfmöglichkeiten sowie die Wiederherstellung des weitgehend verlandeten Laichgewässers. Die Maßnahmen sind vorlaufend zur geplanten Gütergleisverlegung zu realisieren und sind bei der artenschutz-

rechtlichen Bewertung der hieran anschließenden städtebaulichen Entwicklung des Areals als „Bestand“ zugrunde zu legen.

## **5 BESCHREIBUNG DES KREUZKRÖTENVORKOMMENS**

### **5.1 Allgemeine Angaben zu Habitatansprüchen und zur Verbreitung der Kreuzkröte**

„Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam“ (LANUV 2007). Aufgrund des weitgehenden Verlustes der Primärhabitate konzentrieren sich die aktuellen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf Sekundärstandorte wie z.B. Steinbrüche sowie Braunkohle-, Kies-, Sand- und Tonabgrabungen. Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Gemeinsames Merkmal der besiedelten Lebensräume ist ein ausgeprägtes „Störungsregime“, über das ein ausreichendes Angebot an vegetationsarmen Flächen mit trockenwarmem Mikroklima sichergestellt ist. Essentiell sind darüber hinaus geeignete Reproduktionsgewässer. Als Laichhabitate nutzt die Kreuzkröte sonnenexponierte und zumeist spärlich bewachsene fischfreie Kleingewässer, die häufig nur temporär Wasser führen (LANUV 2007, AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW 2011). Seltener laicht die Art auch in größeren Weihern oder Teichen.

Tagsüber sucht die dämmerungs- und nachtaktive Kreuzkröte Erdhöhlen auf oder versteckt sich unter den verschiedensten in ihren Lebensräumen verfügbaren Gegenständen (Steine, Bretter etc.). Hier findet sie Schutz vor möglichen Prädatoren sowie vor Austrocknung. Die Überwinterung erfolgt terrestrisch in frost- und überflutungssicheren Quartieren. An sandigen Standorten ist die Kreuzkröte in der Lage, sich selbst einzugraben. Als Winterquartiere werden aber auch Hohlräume in Blockschutt- bzw. Baustoffablagerungen sowie in Kleinsäugerbauten genutzt (LANUV 2007, AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW 2011).

Die Fortpflanzungszeit der Kreuzkröte beginnt bereits im April und reicht vielfach bis in den August hinein, wobei die Hauptlaichzeit in den Zeitraum von Mitte Mai bis Anfang Juli fällt. Während der langen Fortpflanzungszeit sind die einzelnen Tiere nicht ständig fortpflanzungsbereit. Insbesondere bei großen Kreuzkrötenbeständen sind mitunter zwei bis drei Fortpflanzungsspitzen festzustellen, die verschiedenen temporalen Populationen zugeordnet werden können. In Anpassung an die vielfach nur kurzzeitig Wasser führenden Laichgewässer weist die Kreuzkröte eine schnelle Larvalentwicklung auf. Die Larven können unter günstigen Bedingungen bereits nach zwei Tagen aus den befruchteten Eiern schlüpfen und die Metamorphose zur Jungkröte kann bereits nach vier Wochen vollzogen sein (AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW 2011).

Die Kreuzkröte gehört zu den besonders migrationsfreudigen Amphibienarten. Die Ausbreitung und der genetische Austausch zwischen Lokalpopulation erfolgt vor allem über die Jungtiere, die regelmäßig Strecken zwischen 1 und 3 km zurücklegen (LANUV 2007). Ähnlich große Wanderdistanzen sind auch von Alttieren belegt. Vereinzelt werden offensichtlich sogar Strecken von über 8 km überwunden (s. AK AMPHIBIEN

UND REPTILIEN NRW 2011). Die Migrationsfreudigkeit der adulten Kreuzkröten variiert dabei allerdings zwischen den Geschlechtern. Männliche Tiere erweisen sich als relativ ortstreu, weibliche Tiere zeigen hingegen eine geringere Ortsbindung.

In Nordrhein-Westfalen gilt die Kreuzkröte als „gefährdet“ (RL NRW 3). Der Verbreitungsschwerpunkt liegt hier in der planaren bis collinen Stufe, wobei sich die Vorkommen auf die Niederrheinische Bucht, das Niederrheinische Tiefland und das Ruhrgebiet konzentrieren. „Im Gegensatz zum annähernd geschlossenen Verbreitungsgebiet, das sich vom Süden der Niederrheinischen Bucht entlang des Rheintals von Bonn bis zur Landesgrenze bei Emmerich und ostwärts bis ins Ruhrgebiet erstreckt, werden das Münsterland und das norddeutsche Tiefland nur zerstreut besiedelt. Die Eifel und das Bergisch-Sauerländische Gebirge sind über weite Flächen fundfrei“ (AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW 2011).

Die Konzentration der Vorkommen auf das Rheintal sind auf die Vielzahl, der hier vorhandenen Kies- und Sandabgrabungen sowie urban-industrieller Sonderstandorte zurückzuführen, die der Kreuzkröte vielfach geeignete Sekundärhabitats bieten. Analog ist auch die Nachweishäufigkeit im Ruhrgebiet auf das Angebot an geeigneten Sekundärlebensräumen zurückzuführen (hier vor allem Industriebrachen, Deponien, Kläranlagen etc.) (AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW 2011).

Aufgrund ihrer besonderen Habitatanforderungen und der damit korrelierten Bindung an hochdynamische Lebensräume tritt die Kreuzkröte oft nur zeitlich befristet an geeigneten Standorten auf. Innerhalb kurzer Zeit können hier individuenstarke Populationen entstehen, die aber häufig ebenso rasch auch wieder erlöschen. Von allen heimischen Amphibienarten sind daher bei der Kreuzkröte die stärksten Populationschwankungen festzustellen (vgl. AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW 2011). Die Kreuzkröte bildet typischerweise Metapopulationen, deren Abgrenzung und Quantifizierung aufgrund der räumlich-zeitlichen Dynamik der im Bestand stark schwankenden Teilpopulationen sehr schwierig ist (AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW 2011). Die vorliegenden Daten zur Größe einzelner Kreuzkrötenbestände in NRW sind insgesamt spärlich und vielfach fehlen Angaben zur Bezugsebene (Laichgewässer, lokale Population etc.). Festzustellen ist allerdings, dass bei etwa 90% der quantitativen Untersuchungen von  $\leq 50$  adulten Tieren bzw. rufenden Männchen ausgegangen wird. Populationen mit mehr als 50, 100 oder sogar 1.000 Tieren sind auf wenige Nachweise beschränkt (AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW 2011).

Angaben zum Minimumareal langfristig überlebensfähiger Kreuzkrötenpopulationen sind in der Fachliteratur kaum zu finden. Das PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ – PAN (2006) gibt basierend auf Untersuchungen aus dem Rheinland (SINSCH 1988 / 1989) ein Minimumareal von 10 ha an. Diese Flächengröße ist abgeleitet aus Dichteangaben und der zur Inzuchtvermeidung nötigen Mindestpopulationsgrößen. Der AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2011) weist darauf hin, dass Kenntnisdefizite bezüglich des Raumbedarfs (Fläche / Raumqualität) der Kreuzkröte bestehen und sieht dringenden Klärungsbedarf bezüglich einer Festlegung von Kennwerten überlebensfähiger Populationen.

Der nordrhein-westfälische Gesamtbestand wird nach Einschätzung des LANUV auf über 250 Vorkommen geschätzt (Stand 2000-2006; LANUV 2007).

## 5.2 Beschreibung der lokalen Kreuzkrötenpopulation

Vorkommen der Kreuzkröte sind auf dem Bahngelände in Opladen seit 2009 belegt.

Sie wurden hier östlich der Bahnstrecke innerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 172 A/II "NBSO – Grüne Mitte" und Nr. 172 B/II "NBSO – Campus Leverkusen und Gewerbe" festgestellt. Keine Nachweise gelangen im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 172 C/II "Quartier am Campus" und Nr. 172 D/II „Wohnen Nord-West“. Der Gesamtbestand an adulten Kreuzkröten wurde für die Ostseite der NBSO auf ca. 30 Tiere geschätzt.

Zum Schutz der Tiere und zum Erhalt der lokalen Kreuzkrötenpopulation wurden seither östlich der Bahnstrecke verschiedene Maßnahmen ergriffen. Neben einem Individuenschutz durch Schutzzäune und Umsiedlungsmaßnahmen wurden auch diverse Lebensraumoptimierungen durchgeführt. Insbesondere wurde zunächst östlich der Gleisanlage Temporärgewässer angelegt (s. Abb.).



**Abbildung 1:** Bauzeitliche Laichhabitate zwischen Werkstättenstraße und Gleisanlagen

Darüber hinaus wurde parallel der Gleisstrecke ein Wanderkorridor entwickelt (Bebauungsplan Nr. 172 B/II „Campus Leverkusen und Gewerbe“) und am Sängerheim ist die Anlage von Laichgewässern und von Landlebensräume vorgesehen bzw. in wesentlichen Teilen bereits realisiert (s. Abb.).



**Abbildung 2:** Ausführungsplan für die Artenschutz-Komplexmaßnahme „Kreuzkröte am Sängerheim“

Nördlich der Quettinger Straße wurden im Anschluss an die Werkshalle der Deutsche Plasser GmbH ebenfalls Temporärgewässer hergestellt bzw. optimiert und Land-lebensräume aufgewertet. Ferner sind im Zuge der diversen östlich der Bahnstrecke erfolgten Baumaßnahmen Biotopstrukturen entstanden, die teilweise auch von der Kreuzkröte als Lebensraum genutzt werden können. Zu nennen sind große Freiflächen nördlich der Quettinger Straße, Bauschutt- und Materialablagerungen sowie diverse Temporärgewässer. Infolge der Bauaktivitäten, insbesondere aber durch die Artenschutzmaßnahmen konnte der Bestand der Kreuzkröte bislang erfolgreich gesichert und offensichtlich sogar geringfügig vergrößert werden. Aktuell wird er östlich der Bahnstrecke auf etwa 35 bis 40 adulte Tiere geschätzt (PEUKER, mdl. Mitt.).

Mit zunehmender Umsetzung der geplanten Bebauung wird sich das Lebensraum-angebot für die Kreuzkröte deutlich verringern. Grundfunktionen werden im Einzelfall möglicherweise weiterhin erfüllt sein, im Wesentlichen ist allerdings davon auszugehen, dass sich Biotopstrukturen mit hoher Habitateignung auf die speziell für die Kreuzkröte angelegten Lebensräume, Randstrukturen der Bahnanlagen, einschließlich Teilen der von Pionierarten eingenommenen Betriebsflächen der Deutschen Plasser GmbH konzentrieren werden. Eine herausgehobene Bedeutung als Wanderkorridor und mögliche Verbindung zu anderen Lokalpopulationen und möglichen neuen Lebens-räumen kommt der Bahntrasse mit ihren streckenbegleitenden Krautsäumen zu. Diese

ermöglichen der Kreuzkröte Wanderbeziehungen sowohl nach Norden als auch nach Süden. PEUKER sieht dabei insbesondere Funktionsbeziehungen in die ehemaligen Heideflächen südlich bzw. südwestlich des Bahnhofgeländes. Diese Einschätzung findet ihre Bestätigung in einigen älteren Nachweisen der Kreuzkröte aus ausgebeuteten Abtragungsgewässern im Süden Leverkusens (s. @LINFOS).

Westlich der Bahnstrecke erfolgten 2011 im Zusammenhang mit dem Bau des ESTW Solingen zunächst qualitative und 2012 im Zusammenhang mit der geplanten Gütergleisverlegung auch semiquantitative Untersuchungen des Kreuzkrötenbestands. Insgesamt wurden 2012 im Rahmen der Untersuchungen ca. 125 Jungtiere, 22 subadulte und fünf adulte Kreuzkröten gezählt. Rufende Individuen wurden während der nächtlichen Begehungen lediglich in Flächen festgestellt, die sich östlich der Bahnstrecke im Umfeld der „Werkstättenstraße“ befinden. Hieraus war zu schließen, dass 2012, ungeachtet der nachgewiesenen Kreuzkrötenvorkommen westlich der Bahnstrecke, der Vorkommensschwerpunkt östlich der Bahnstrecke lag. Die Kreuzkrötennachweise westlich der Bahnstrecke konzentrierten sich auf das nähere Umfeld eines südlich des Bahnhofs befindlichen Kleingewässers, das 2012 das einzige auf der Westseite vorhandene Reproduktionsgewässer darstellte. Sukzessionsbedingt waren bereits eine weitgehende Verlandung des Gewässers und eine damit verbundene Einschränkung der Eignung als Laichhabitat für die Kreuzkröte festzustellen (s. Abb.).



**Abbildung 3:** Weitgehend verlandetes Laichgewässer westlich der Hauptgleisanlage

Das Gewässer und dessen Umfeld wurden 2011 und 2012 zum Schutz vor bauzeitlichen Beeinträchtigungen während der Arbeiten am ESTW Solingen durch eine Zaunanlage vom Baufeld getrennt. Darüber hinaus wurden in dem abgegrenzten Areal zahlreiche Versteckmöglichkeiten angelegt (Sandhaufen, Steinplatten) um die Attraktivität des geschützten Geländes für die Kreuzkröte zu erhöhen und somit die Aufenthaltswahrscheinlichkeit in den Baustellenbereichen und das damit verbundene Verletzungs-/Tötungsrisiko zu vermindern (s. Abb.). Optimierungsmaßnahmen am Gewässer

erfolgten bislang nicht, sind aber im Zusammenhang mit der Gütergleisverlegung vorgesehen.



**Abbildung 4:** Sandhaufen und Steinplatten als Versteckplätze für die Kreuzkröte

Aktuell ist westlich der Bahnanlage ein ähnlich gutes Angebot an Landlebensräumen vorhanden wie östlich der Bahntrasse. Eine hohe Eignung weisen Vegetationsmosaiken aus ein- und mehrjährigen Ruderalfluren sowie spärlich bewachsenen Schotterflächen auf, die teilweise im Zuge diverser Bauaktivitäten entstanden sind. Von einer Besiedlung durch die Kreuzkröte ist vor allem in den offenen und sonnenexponierten Biotopstrukturen auszugehen, die sich etwa zwischen dem Bahnhofsparkplatz und dem Schrottplatzgelände befinden. Die als Lebensraum besonders geeigneten Flächen konzentrieren sich auf ein etwa 5 bis 6 ha großes Areal. Zahlreiche Ablagerungen von Bau- und Bauhilfsstoffen, Eisenbahnschwellen etc. bieten innerhalb dieses Bereiches zudem ein gutes Angebot an Versteckmöglichkeiten (s. Abbildung 5). Eine nachrangige Habitatfunktion haben die ebenfalls hier vorhandenen flächigen Gehölzbestände und dicht schließenden Krautfluren.

In der Abbildung 6 ist das auf Grundlage der 2012 erbrachten Nachweise (magenta-farbene Raster) und der vorhandenen Lebensraumstrukturen mutmaßlich von der Kreuzkröte besiedelte Areal (rote Umrandung) dargestellt. Möglich sind darüber hinaus auch Vorkommen in den spärlich bewachsenen Zwischengleisbereichen der Güterverkehrsstrecke sowie Teilen der unmittelbar westlich hieran anschließenden Saumstrukturen.



**Abbildung 5:** Materiallager bieten ein günstiges Angebot an Versteckmöglichkeiten

Eine Verbundfunktion über das Bahnhofsareal hinaus besteht westlich der Bahnstrecke insbesondere über streckenbegleitende Saumstrukturen nach Süden. Nach Norden hin fehlen entsprechende Säume im Bereich des Bahnhofs auf einer Länge von mehr als 500 m.



**Abbildung 6:** Lebensraum der Kreuzkröte westlich der Hauptgleisanlage  
 (Grundlage: Bestandserhebungen aus 2012, PÖYRY 2013)

Populationsbegrenzend war in den Reproduktionsperioden 2012 und 2013 das geringe Angebot an geeigneten Laichgewässern. Basierend auf den Untersuchungsergebnissen von PÖYRY (2013) und unter Berücksichtigung der Einschätzung von Herrn Peuker (mdl. Mitt.) wird der aktuelle Kreuzkrötenbestand westlich der Bahnstrecke auf etwa 10 bis 15 adulte Tiere geschätzt

Insgesamt ist daher für das Jahr 2013 im Bereich des gesamten NBSO-Geländes ein Kreuzkrötenbestand von etwa 45 bis 55 adulten Tieren anzunehmen.

## **6 BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN BAULICHEN NUTZUNG**

Die zukünftige bauliche Nutzung der westlich der Bahnstrecke befindlichen Flächen wird über die drei B-Pläne 208/A/II „nbso – Neue Bahnallee“, 208/B/II „nbso – Quartier an der Neuen Bahnallee“ und 208/C/II „nbso – Gewerbe Neue Bahnallee Süd“ festgelegt.

Ein Planentwurf liegt bislang für die Neue Bahnallee vor. Die neue Straßentrasse umschließt die Flächen der beiden weiteren B-Pläne und begrenzt diese im Osten. Ähnlich wie in den östlich der Bahnstrecke geplanten Bauflächen ist auch westlich der Bahnstrecke davon auszugehen, dass nach Fertigstellung der Wohn- und Gewerbeflächen eine Habitatsignung für die Kreuzkröte nicht mehr gegeben. Die Bahnallee stellt zudem eine Ausbreitungsbarriere dar, da eine Querung der Straße das Risiko verkehrsbedingter Individuenverluste birgt.

Grundlage der artenschutzrechtlichen Bewertung ist daher die Annahme, dass die von den drei B-Plänen belegte Fläche zukünftig nicht mehr als Lebensraum für die Kreuzkröte zur Verfügung stehen wird.

## **7 PROJEKTBEDINGTE BETROFFENHEIT DER KREUZKRÖTE**

### **7.1 Darstellung der wesentlichen projektbedingten Wirkfaktoren**

Bei den projektbedingten Wirkungen ist grundsätzlich zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

#### **Baubedingte Wirkungen**

Im Zusammenhang mit den geplanten Baumaßnahmen sind die folgenden baubedingten Wirkungen zu erwarten:

- Verletzung / Tötung einzelner Kreuzkröten im Zuge der Bauabwicklung
- Verlust / Beeinträchtigung von Lebensräumen bzw. Teilen der Lebensräume mit der Funktion als Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte

Von nachrangiger Bedeutung sind bei der Kreuzkröte Störungen durch den Baubetrieb (insbes. Lärm, visuelle Reize).

### **Anlagebedingte Wirkungen**

Unter den anlagebedingten Wirkungen der geplanten Baumaßnahmen sind die Verluste / Beeinträchtigung von Lebensräumen bzw. Teilen der Lebensräume mit der Funktion als Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte zu erfassen.

### **Betriebsbedingte Wirkungen**

Betriebsbedingte Wirkungen der geplanten Baumaßnahmen beschränken sich auf eine mögliche verkehrsbedingte Verletzung / Tötung von Tieren, die insbesondere bei Querung der Neuen Bahnallee anzunehmen ist.

## **7.2 Prognose der projektbedingten Auswirkungen**

### **7.2.1 Grundlage der Bestandsbewertung**

Grundlage der Bewertung ist die anzunehmende Bestandssituation nach Abschluss der Gütergleisverlegung. Im Artenschutzbeitrag zur geplanten Gütergleisverlegung sind zum Individuenschutz und zur Sicherung des Erhaltungszustands der lokalen Kreuzkrötenpopulation verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen. Diese sind in den Maßnahmenteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans übernommen worden und sind im Zuge der Baumaßnahme verbindlich umzusetzen.

Folgende Maßnahmen sind im Einzelnen zu beachten (Artenschutzbeitrag zu Gütergleisverlegung; PÖRY 2013):

#### **Vergrämung und Umsiedelung der vom Vorhaben betroffenen Kreuzkröten sowie Installation einer amphibiensicheren Baustellenbegrenzung**

#### **Entwicklung geeigneter Versteckmöglichkeiten und Optimierung des Laichhabitats**

Eine detaillierte Beschreibung ist dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Gütergleisverlegung zu entnehmen (DB INTERNATIONAL 2013).

### **7.2.2 Darstellung der projektbedingten Auswirkungen**

Im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung geht westlich der Bahnstrecke der größte Teil des Lebensraums der Kreuzkröte dauerhaft verloren. Betroffen sind etwa

80-90 % des von der Art aktuell nachweislich genutzten bzw. anzunehmenden Landlebensraums einschließlich der hier befindlichen Tages- und Überwinterungsquartiere (Ruhestätten) sowie das einzige auf der Westseite befindliche Reproduktionsgewässer (Fortpflanzungsstätte)<sup>1</sup>. Das Vorhaben führt daher zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Es verbleiben Freiflächen zwischen der Fixheider Straße bzw. dem Schrottplatz der Firma Bender und der Neuen Bahnallee. Hier sind aktuell stellenweise noch lückige Vegetationsbestände vorhanden, die eine Habitateignung für die Kreuzkröte aufweisen. Große Flächenteile - insbesondere Flächen, die westlich an das Schrottplatzgelände anschließen und bis zur Güterverkehrsstrecke reichen - weisen sukzessionsbedingt bereits heute eine so dicht schließende Vegetationsdecke auf, dass kaum mehr eine Lebensraumfunktion für die wärmeliebende Kreuzkröte gegeben ist (s. Abbildung 7). Ungeachtet dessen, dass westlich der Bahntrasse keine geeigneten Laichgewässer verbleiben, erfüllen die Restflächen aktuell auch nicht im hinreichenden Maße die Lebensraumanforderungen der Kreuzkröte an ihren Landlebensraum. Die auf der Ostseite der Bahntrasse für die Kreuzkröte angelegten Habitatstrukturen sind von ihrem Umfang her ebenfalls nicht geeignet, zusätzliche Tiere aufzunehmen. Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass eine Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Lebensraumstrukturen im räumlichen Zusammenhang i.S. von § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht gegeben ist.



**Abbildung 7:** Dicht schließende ruderale Grasfluren und Pioniergehölze zwischen dem Schrottplatzgelände und der Gütergleisstrecke

---

<sup>1</sup> Nicht separat bewertet wurden die Landlebensräume mit primärer Funktion als Nahrungshabitat. Sie werden aufgrund der engen räumlichen Beziehung zu den Fortpflanzungsstätten als essentieller Bestandteil dieser betrachtet.

Im Zuge der Baufeldräumung und der damit verbundenen Schädigung der Kreuzkrötenlebensräume ist auch eine unmittelbare Schädigung von Einzeltieren zu erwarten. Durch Vergrämuungsmaßnahmen und eine Umsiedlung der im Baufeld angetroffenen Kreuzkröten (s. Vermeidungsmaßnahmen) lässt sich das Verletzungs- / Tötungsrisiko vermindern. Trotz Ergreifung dieser Maßnahmen wird es allerdings auch bei sorgfältigster Umsetzung nicht möglich sein, eine Verletzung / Tötung bei sämtlichen Tieren auszuschließen, so dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt ist.

Nach Abschluss der Baumaßnahme und Inbetriebnahme der Neuen Bahnallee ist darüber hinaus mit einer verkehrsbedingten Schädigung einzelner Kreuzkröten zu rechnen. Ob das Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko dabei über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen wird, lässt sich aktuell nicht abschließend beantworten. Es wird wesentlich von der zeitlichen Abfolge der Baumaßnahmen und dem Lebensraumangebot beiderseits der Neuen Bahnallee abhängen. Wenn zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Straße nordwestlich der neuen Straße günstige Lebensbedingungen für die Kreuzkröte vorherrschen sollten, ist von häufigen straßenübergreifenden Wechselbeziehungen und einem damit verbundenen deutlich erhöhten Schädigungsrisiko auszugehen. Verstärkend würde sich ein Lebensraumangel südöstlich der Neuen Bahnallee auswirken.

Erhebliche, d.h. populationsrelevante Störungen i.S. des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, lassen sich im Zusammenhang mit der Baumaßnahme nicht ableiten.

**Fazit:** Die geplanten Bauvorhaben haben einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG zur Folge.

## **8 MAßNAHMEN ZUR VERMINDERUNG BZW. VERMEIDUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND VORGEZOGENE AUSGLEICHS-MAßNAHMEN**

Nachfolgend werden die Maßnahmen zur Verminderung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten sowie zur Vermeidung von Verbotsverletzungen i.S. von § 44 Abs. 1 BNatSchG dargestellt.

### **8.1 Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen**

Bei den Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Schutzvorkehrungen, die das Risiko einer Verletzung bzw. Tötung streng und besonders geschützter Arten vermindern bzw. ausschließen.

#### **Vergrämung und Umsiedelung der vom Vorhaben betroffenen Kreuzkröten sowie Installation einer amphibiensicheren Baustellenbegrenzung**

Um das Risiko einer Verletzung bzw. Tötung von Kreuzkröten zu vermindern, wird die Attraktivität der von der Baumaßnahme betroffenen Flächen als Lebensraum für die Art herabgesetzt und hierdurch die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Tieren in diesen Bereichen reduziert. Mit einem zeitlichen Vorlauf zum Beginn der Bauarbeiten werden daher möglichst sämtliche innerhalb des Baufelds befindliche und der Kreuzkröte als Unterschlupf dienende Strukturen (insbes. Sandhaufen, Steinplatten, Holzdielen etc.) schonend entfernt. Hierbei angetroffene Kreuzkröten werden aufgenommen und in Bereiche außerhalb des Baufelds umgesiedelt. Um der Kreuzkröte zudem ein aktives Ausweichen in unbeeinträchtigte Bereiche zu ermöglichen, sind die Arbeiten während der Aktivitätszeit der Art zwischen April und September durchzuführen.

Vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten wird das Baufeld gegenüber den verbleibenden Habitatflächen südlich bzw. südöstlich der geplanten Neuen Bahnallee durch einen amphibiensicheren Schutzzaun abgegrenzt. Hierdurch wird eine Rückwanderung der Tiere in das Baufeld unterbunden und eine daraus resultierende Gefährdung ausgeschlossen.

Um das Risiko einer betriebsbedingten Schädigung von Kreuzkröten durch den Straßenverkehr zu vermindern, sollte der Schutzzaun über die Bauzeit hinaus so lange aufrecht erhalten werden, bis die Wohn- und Gewerbegebiete nordwestlich der neuen Bahnallee fertiggestellt sind und somit eine Eignung bzw. Attraktivität der Flächen als Lebensraum für die Kreuzkröte nicht mehr besteht.

Parallel zur Entfernung der als Unterschlupf dienenden Strukturen im Baufeld sind außerhalb des Eingriffsbereiches geeignete Ersatzstrukturen bereit zu stellen (s. A<sub>CEF</sub>).

## 8.2 Ausgleichsmaßnahmen

Bei den aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen („measures to ensure the continual ecological functionality“). Die mit den CEF-Maßnahmen angestrebten Lebensraumfunktionen sind spätestens mit Beginn des Eingriffs sicherzustellen. Die CEF-Maßnahmen sichern die ökologische Funktion der von dem Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang. Sie ergänzen das Habitatangebot der lokal betroffenen Teilpopulation um die eingriffsbedingt verloren gehenden Flächen bzw. Funktionen.

### Entwicklung eines geeigneten Ersatzlebensraums

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der projektbedingt entfallenden Lebensräume (insbesondere der Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten) sind in geeignetem Umfang Ersatzlebensräume zu entwickeln.

Grundlage der Ermittlung von Größe und Qualität des erforderlichen Ersatzlebensraums ist zunächst die Anzahl mutmaßlich betroffener Tiere und deren Mindestanforderungen an ihren Lebensraum. Darüber hinaus sind die Maßnahmen so umzusetzen, dass unter Berücksichtigung sonstiger innerhalb des artspezifischen Aktionsradius vorhandener Strukturen eine längerfristige Sicherung der Lokalpopulation gelingt.

Ausgegangen wird bei der Ableitung des erforderlichen Kompensationsumfangs von 15 adulten Tieren, für die ein geeigneter Ersatzlebensraum zu schaffen ist. Der Flächenanspruch, den eine Kreuzkröte an ihren Lebensraum stellt, hängt, wie bei anderen Arten auch, maßgeblich von der Ausprägung der zur Verfügung stehenden Lebensräume ab. Zur Minimierung des Flächenbedarfs für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird eine optimal an die Lebensraumansprüche der Kreuzkröte angepasste Pflege angenommen.

Für jede adulte Kreuzkröte wird ein Mindestaktionsraum von 400 m<sup>2</sup> zugrunde gelegt (vgl. PAN 2006, SCHLÜPPMANN 1995). „Die Größe des offenen Umfeldes sollte dabei mindestens 4 ha (für ca. 100 adulte Tiere) betragen“ (LANUV 2013). Im Bereich des Bahnhofs Opladen sind Flächen entsprechender Größe vorhanden (Bahnanlage – insbes. Bahnnebenflächen, Artenschutzflächen für die Kreuzkröte, Freiflächen im Umfeld der Plasserwerke etc.). Die speziellen projektbezogen durchzuführenden Artenschutzmaßnahmen für die 15 zu schützenden Tiere sind daher auf einer Fläche von mindestens 6.000 m<sup>2</sup> (0,6 ha) zu realisieren (15 Ind. à 400 m<sup>2</sup> = 6.000 m<sup>2</sup>).

Für eine Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen bietet sich auf dem Bahnhofsareal die Fläche an, die zwischen der umverlegten Gütergleisstrecke und dem Schrottplatzgelände der Fa. Bender verbleibt. Vorteile dieser Fläche sind die unmittelbare räumliche Nähe zum vorhandenen Kreuzkrötenvorkommen und zu den hier verbleibenden Lebensräumen sowie der relativ geringe Aufwand zur Herstellung geeigneter Habitatstrukturen (Vegetationsabtrag, Herstellung von Bodenmulden– ggfls. erforderliche Abdichtung zur Sicherstellung einer ausreichenden Wasserführung). Nachteile sind die unmittelbare Nähe zur Neuen Bahnallee und zu den bereits

vorhandenen, teils vielbefahrenen Straßen wie der Fixheider Straße (hohes Unfallrisiko) sowie die mutmaßlich hohen Kosten für den Grunderwerb aufgrund einer möglichen zukünftigen gewerblichen Nutzung des Areals.

Alternativ ist die Neuanlage eines Kreuzkrötenlebensraums auf einer etwa 1,5 km entfernt gelegenen Fläche im Dhünntal bei Schlebuschrath möglich. Die Fläche schließt sowohl im Westen als auch im Osten an die Bahnstrecken an, die durch das Bahnhofsareal bei Opladen verlaufen. Sie ist hierdurch mit der Lokalpopulation des Bahnhofsgebietes in Opladen verbunden und befindet sich zudem innerhalb des artspezifischen Aktionsraums der Kreuzkröte. Im Norden wird die Fläche durch die BAB A 1 begrenzt, südlich befinden sich getrennt durch die von Auwaldfragmenten begleitete Dhünn, Brachen der ehemaligen Wuppermannwerke. Etwa die Hälfte des etwa 25 ha großen Areals wird von einer Kleingartenanlage und Wohnbauflächen eingenommen. Die Kleingartenanlage ist im Norden von einem flachen, von gehölzstrukturierten Grasfluren bewachsenen Wall gegenüber der Autobahn abgeschirmt. Im Westen der Fläche befindet sich eine im Eigentum der Stadt befindliche Fettwiese. Diese ca. 4 ha große Wiese weist aktuell zwar keine Eignung als Kreuzkrötenhabitat auf, könnte aber bei entsprechender Umgestaltung eine Lokalpopulation der Kreuzkröte aufnehmen; sie erfüllt in etwa die von SCHLÜPPMANN (1995) gestellten Mindestanforderungen an die Flächengröße (s.o.). Einzelne an die Fläche angrenzende Biotopstrukturen (insbes. vorhandene Bodenmulden südöstlich der Wiese) sollten ergänzend in das Maßnahmenkonzept integriert werden.



**Abbildung 8:** Mögliche Maßnahmenfläche bei Schlebuschrath (rot umrandet)

Folgende Biotopstrukturen sind für die Kreuzkröte vorlaufend zum Eingriff zu entwickeln (in Anlehnung an LANUV 2013):

### **Anlage von Laichgewässern**

Es sind mehrere sonnenexponierte und vegetationsarme Tümpel unterschiedlicher Größe und Tiefe anzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass stets geeignete Gewässer zur Reproduktion bereitstehen.

Anzahl und Größe der einzelnen Tümpel sind im Zuge der Ausführungsplanung in fachbehördlicher Abstimmung festzulegen. Bei Realisierung der Maßnahme im Bereich des Bahnhofs Opladen ist – unter Berücksichtigung der bereits im Rahmen der östlich der Gleistrassen vorhandenen Laichgewässer – der Ersatz der auf der Westseite entfallenden Wasserfläche ausreichend. Auf der Alternativfläche bei Schlebuschrath sollte die Gesamtgröße der Tümpel 300 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten. Die Tümpel sind so zu planen, dass während der Fortpflanzungszeit (April bis August) eine mindestens 6–8 wöchige Wasserführung sichergestellt ist (s. KARCH 2010, MÜNCH 2000, zit. aus LANUV 2013).

Das Gewässerumfeld muss dauerhaft vegetationsfrei sein bzw. darf lediglich eine schütterere Pioniervegetation aufweisen. Darüber hinaus sind in den an die Gewässer angrenzenden Landlebensräumen ausreichende Tagesverstecke / Winterquartiere (grabbares Substrat, sonnenexponierte Böschungen, Totholz- und Steinhaufen) bereitzustellen (s.u.).

### Zeitliche Dauer bis zur Wirksamkeit

Die Kreuzkröte vermag aufgrund ihrer Biologie generell neu geschaffene Lebensräume rasch zu besiedeln (FINDT & HEMMER 1968, HEMMER & KADEL 1973, SCHLÜPPMANN 1984, 1995, SINSCH 1998; zit. aus LANUV 2013). Durch Umsiedlung der im Eingriffsbereich angetroffenen Kreuzkröten bzw. der hier vorhandenen Reproduktionsstadien (Laich, Kaulquappen) in die neu geschaffenen Lebensräume ist eine Besiedlung sichergestellt.

Die Gewässer erfüllen mit ihrer Fertigstellung bereits ihre Funktion als Laichhabitat.

### **Anlage vegetationsarmer Flächen als Sommerlebensraum und Steuerung der Sukzession**

Die vorhandene Vegetation im Umfeld der Laichhabitats (Radius ca. 100 m) ist durch Abschieben des obersten Bodenhorizontes oder durch Umbruch zu entfernen. Darüber hinaus sind auf Teilflächen breite, sonnenexponierte und vegetationsarme Flächen mit grabbaren Substraten anzulegen (z.B. sandige Böschungen und Aufschüttungen). Dies kann über einen großflächigen maschinellen Oberbodenabtrag oder über eine Ausbringung von grabbarem Material (Sand) erreicht werden.

Die Mindestgröße des offenen Lebensraumes sollte nach SCHLÜPPMANN (1995) 2–4 ha für 50–100 adulte Tiere nicht unterschreiten.

Sukzessionsbedingt aufkommende Vegetation wird turnusmäßig im Abstand von 1-3 Jahren entfernt (Umbruch, Grubbern, Mahd, evtl. erneutes winterliches Abschieben der Vegetation mit Planerraupen). Pflegeeingriffe erfolgen dabei stets auf jeweils etwa einem Drittel bis maximal der Hälfte der Gesamtfläche (Flächenrotation). Ziel ist es, dass im 100 m Umkreis um die Laichgewässer der offene Charakter stets auf mindestens 80% der Fläche sichergestellt ist (PAN & ILÖK 2010).

#### Zeitliche Dauer bis zur Wirksamkeit

Die Entwicklung eines jungen Entwicklungsstadiums ist kurzfristig, d.h. innerhalb von 1–3 Vegetationsperioden, erreichbar und wirksam.

#### **Anlage von Winterquartieren**

Geeignete Winterquartiere sind ergänzend durch Anlage von Gesteins- / Sandschüttungen bzw. Totholzhaufen bereit zu stellen. Die Sonderstrukturen sind so anzulegen, dass sie eine frostfreie Überwinterung der Tiere garantieren. Die Gesteins- / Sandschüttungen sollten im Umfeld keiner Beschattung durch Vegetation unterliegen.

BAKER ET AL. (2011) zit. aus LANUV (2013) beschreiben eine generelle Mindestgröße für Überwinterungsquartiere für Amphibien von 8 m x 4 m x 1 m. Eine Mindestdiefe der Gesteinsaufschüttung von 70 cm ist erforderlich, um eine frostfreie Überwinterung zu gewährleisten. Es sollte möglichst autochthones Gesteinsmaterial verwendet werden und der Untergrund sollte eine gute Drainage besitzen.

Durch Ausbringung von nährstoffarmen Substraten (Sand) auf und in der unmittelbaren Umgebung der Steinschüttungen lässt sich der Vegetationsaufwuchs reduzieren. Etwaige auf den Gesteinsschüttungen bzw. deren unmittelbaren Umfeld aufkommende Gehölze sind umgehend zu entfernen.

#### Zeitliche Dauer bis zur Wirksamkeit

Die Strukturen sind kurzfristig binnen eines Zeitraums von 1 bis 3 Jahren herstellbar und wirksam.

## **9 PRÜFUNG DER AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSCHG**

### **9.1 Darstellung der Zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses**

Die „neue bahnstadt opladen“ ist ein Projekt der Stadt Leverkusen im Rahmen der Regionale 2010. Ziel ist die Nachnutzung früherer Bahnflächen, die Integration der Flächen in die Siedlungsflächen Opladens und Quettingens und damit die Verminderung der von den Bahnflächen ausgehenden Trennwirkungen auf die beiden Stadtteile.

Östlich der Personenverkehrsgleise ist die geplante Umnutzung in Teilen bereits realisiert. Zur Sicherung der von der baulichen Entwicklung betroffenen Kreuzkröten wurden hier mehrere Artenschutzmaßnahmen realisiert. Um auch die westlich der Personenverkehrsgleise vorhandenen Brachflächen städtebaulich zu entwickeln, ist die Bündelung der aktuell noch bis zu annähernd 100 m abgerückten Güterverkehrsgleise mit den Personenverkehrsgleisen vorgesehen. Die Verlegung der Güterverkehrsgleise ist von der Deutschen Bahn bereits beim Eisenbahn-Bundesamt beantragt.

Nach erfolgter Verlegung der Gleise sind auf der freiwerdenden Fläche die Ansiedlung von Gewerbe mit Einzelhandel und Büros, der Neubau von Wohnungen sowie der Bau einer neuen Bahnallee als integraler Bestandteil der verkehrlichen Neuordnung der Opladener Innenstadt vorgesehen.

Die Verlegung der Bahnallee und die bauliche Entwicklung der Brachflächen ermöglichen die optimale Entwicklung der Innenstadt Opladens. Damit verbunden ist die Stärkung des Stadtteils Opladen einschließlich des zentralen Versorgungsbereiches „Stadtbezirkszentrum Opladen“.

### **9.2 Alternativenprüfung**

Die angestrebten Ziele sind nur durch die städtebauliche Entwicklung der Flächen erreichbar.

### **9.3 Darstellung kompensatorischer Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Population und Bewertung des Erhaltungszustands**

Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann der Erhaltungszustand der Kreuzkrötenpopulation erhalten werden. Die Neuanlage eines Kreuzkrötenlebensraums bei Schlebuschrath würde die Chance bieten, eine neue Teilpopulation innerhalb der Metapopulation zu etablieren.

Über die geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen hinaus sind keine weiteren kompensatorischen Maßnahmen erforderlich.

#### **9.4 Bewertung des Erhaltungszustands der Populationen**

Durch die konsequente Umsetzung der Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahme in Verbindung mit den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass der aktuelle Erhaltungszustand der Kreuzkrötenpopulationen im Raum Leverkusen sichergestellt werden kann. Auswirkungen der städtebaulichen Entwicklung des ehemaligen Bahnhofareals auf den Erhaltungszustand überregionaler Populationen der Kreuzkröte sind daher nicht zu erwarten.

## 10 ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Leverkusen beabsichtigt nicht mehr benötigte Flächen des Bahngeländes im Bereich des Bahnhofs Opladen im Rahmen des Projektes „**neue bahnstadt opladen**“ einer baulichen Nutzung zuzuführen. Die Entwicklung der östlich der Bahnstrecke befindlichen Flächen ist bereits baurechtlich gesichert. Für die westlich der Gleisanlagen soll die städtebauliche Entwicklung über drei Bebauungspläne erfolgen. Im Norden wird das zu überplanende Areal von der Lützenkirchener Straße, im Westen durch den Straßenzug „Freiherr-vom-Stein-Straße – Bahnallee – Friedrich-List-Straße“ und im Süden durch die geplante neue Trasse der Güterverkehrsstrecke begrenzt.

Die mit der geplanten Bebauung verbundenen artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen der streng geschützten Kreuzkröte werden in einer Artenschutzprüfung gemäß den Vorgaben der VV-Artenschutz des MUNLV untersucht und bewertet. Grundlage der artenschutzrechtlichen Bewertung sind die Ergebnisse verschiedener auf dem Gelände durchgeführter herpetologischer Sonderuntersuchungen.

Ergebnis der Bewertung ist, dass bei der Kreuzkröte von einer Verletzung bzw. Tötung von Tieren und einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen ist.

Durch die frühzeitige Schaffung von Ausweichlebensräumen auf verbleibenden Brachflächen oder alternativ auf einer Grünlandfläche bei Schlebuschrath kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sichergestellt werden. Die Vergrämung und Umsiedlung von im Eingriffsbereich befindlichen Tieren tragen darüber hinaus zu einer Verminderung des Verletzungs- / Tötungsrisikos bei.

Dennoch ist die Verletzung / Tötung einzelner Tiere unvermeidbar, so dass eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG beantragt werden muss. Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses werden dargestellt. Alternativplanungen, die bei Erreichung der angestrebten Ziele eine geringere Beeinträchtigung der Kreuzkröte zur Folge hätten, lassen sich nicht aufzeigen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass der Erhaltungszustand der Kreuzkrötenpopulationen im Raum Leverkusen sichergestellt werden kann. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand überregionaler Populationen der Art können ausgeschlossen werden.

## Literatur

### **ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NRW (2011)**

Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Band 2, Arbeitskreis Amphibien und Reptilien in NRW (Hrsg.), Bielefeld.

### **BAKER, J.; BEEBEE, T.; BUCKLEY, J.; GENT, A. & D. ORCHARD (2011)**

Amphibian Habitat Management Handbook. Amphibian and Reptile Conservation, Bournemouth.

### **BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2006)**

Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen – Entwurf der gemeinsamen Arbeitsgruppe der LANA-Fachausschüsse Artenschutz, Eingriffsregelung und Recht. Stand: 2009.

### **DB INTERNATIONAL (2013)**

neue bahnstadt opladen - Gütergleisverlegung Strecke 2324. Landschaftspflegerischer Begleitplan.

### **FLINDT, R. & H. HEMMER (1968)**

Beobachtungen zur Dynamik einer Population von *Bufo viridis* und *Bufo calamita*. Zool. Jb. Syst., Jena 95.

### **HEMMER, H. & K. KADEL (1973)**

Beobachtungen zur ökologischen Adaptation bei der Ontogenese der Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und der Wechselkröte (*Bufo viridis*). Salamandra, Frankfurt a. M. 9.

### **JEDICKE, E. (1992)**

Die Amphibien Hessens. Ulmer-Verlag.

### **KARCH (2010)**

Praxismerkblatt Artenschutz Kreuzkröte (*Bufo calamita*).

<http://www.karch.ch/karch/shared/amp/merkbl/praxismerkblaetter/Praxismerkblatt%20Kreuzkr%9ate.pdf>.

### **KIEL, E.-F. (2005)**

Artenschutz in Fachplanungen - Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/05. Recklinghausen.

### **KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPMANN, M. (2008)**

Rote Liste der Kriechtiere (*Reptilia*) und Rote Liste der Lurche (*Amphibia*). In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg.

### **LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (2010)**

Planungsrelevante Arten in NRW. Abfrage für Messtischblatt 5208 (Bonn).

[www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de). Datenabfrage März 2013.

**LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (2012)**  
Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW. FB 24 Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV NRW.

**LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2013)**  
Artinformationen und Artenschutzmaßnahmen für die Kreuzkröte.  
[http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph\\_rept/massn/102329](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/massn/102329)

**LAUFER, H., FRITZ, K. U. SOWIG, P. (2007)**  
Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer-Verlag.

**MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2010)**  
Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) vom 13.04.2010, III4 - 616.06.01.17.

**MÜNCH, D. (2000)**  
Die Kreuzkröte *Bufo calamita* als biozönotische Leitart für die ökologische Entwicklung von wiederzunutzenden Industriebrachen – dargestellt an der Hochofenwerksfläche Phoenix in Dortmund. Dortmunder Beitr. Landeskunde. Naturwiss. Mitt. 34.

**PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH - PAN (2006)**  
Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern Stand Dezember 2006.

**PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH MÜNCHEN & INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE MÜNSTER - PAN & ILÖK (2010)**  
Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN). FKZ 805 82 013.

**PÖYRY DEUTSCHLAND GMBH (2013)**  
Neue Bahnstadt Opladen (NBSO) – Verlegung der Güterverkehrsstrecke. Umweltverträglichkeitsstudie. Gutachten im Auftrag der DB ProjektBau.

**PÖYRY DEUTSCHLAND GMBH (2013)**  
Neue Bahnstadt Opladen (NBSO) – Verlegung der Güterverkehrsstrecke. Artenschutzprüfung. Gutachten im Auftrag der DB ProjektBau.

**PÖYRY DEUTSCHLAND GMBH (2013)**  
Neue Bahnstadt Opladen (NBSO) – Verlegung der Güterverkehrsstrecke. Floristische und faunistische Untersuchungen. Gutachten im Auftrag der DB ProjektBau.

**SCHLÜPMANN, M., MUTZ, TH., KRONSHAGE, A., GEIGER, A., HACHTEL, M. UNTER MITARBEIT DES ARBEITSKREISES AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NRW (2010)**  
Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere - *Reptilia* in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung Stand Sept. 2011.

**SCHLÜPMANN, M. (1995)**

Zur Verbreitung, Ökologie und Schutz der Kreuzkröte (*Bufo calamita*) im Hagener Raum (Nordrhein-Westfalen). Zeitschrift für Feldherpetologie 2.

**SCHLÜPMANN, M. (1984)**

Ein Vorkommen der Kreuzkröte, *Bufo calamita* Laurenti, 1768, im nördlichen Sauerland. Natur und Heimat, Münster 44 (3).

**SINSCH, U. (1998)**

Biologie und Ökologie der Kreuzkröte. Laurenti Verlag. Bochum.

**GESETZE/ RICHTLINIEN/ VERORDNUNGEN****GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE**

(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

**GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (LANDSCHAFTSGESETZ - LG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185).

**Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen / FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992)**

zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006.

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZRICHTLINIE)**

(Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009. (ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010, S. 1).

**VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER UND PFLANZENARTEN (BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG - BARTSCHV)**

vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist.

**VERORDNUNG DES RATES ÜBER DEN SCHUTZ VON EXEMPLAREN WILDLEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN DURCH ÜBERWACHUNG DES HANDELS (EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG)**

(Verordnung (EG) Nr. 338/97) vom 09. Dezember 1996. (ABl: L 61 vom 3.3.1997, S.1).

**VERORDNUNG DER KOMMISSION ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES ÜBER DEN SCHUTZ VON EXEMPLAREN WILDLEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN DURCH ÜBERWACHUNG DES HANDELS**

(Verordnung (EU) Nr. 709/2010) vom 22. Juli 2010. (ABl. L 212 vom 12.08.2010, S.1)

## Anhang I – Protokoll-Artenblatt gem. VV-Artenschutz (MUNLV 2010)

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)								
		Kreuzkröte ( <i>Bufo calamita</i> )						
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>								
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	<b>Messtischblatt</b>  <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr><td><b>4908 - Burscheid</b></td></tr> </table>	<b>4908 - Burscheid</b>			
V								
3								
<b>4908 - Burscheid</b>								
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region  <table style="width: 100%;"> <tr> <td style="background-color: #90EE90; width: 20px; text-align: center;"><input type="checkbox"/> grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FFFF00; width: 20px; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FF0000; width: 20px; text-align: center;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b>  <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht	
<input type="checkbox"/> grün	günstig							
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend							
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht							
<b>2. Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)								
<p>Die Kreuzkröte ist eine Pionierart mit einer deutlich ausgeprägten Präferenz für vegetationsarme Lebensräume. Zu den Primärlebensräumen gehören naturnahe Flussauen. Aktuell konzentrieren sich die Vorkommen der Art auf ähnlich strukturierte Sekundärlebensräume wie Kies- und Sandgruben. Als Laichgewässer nutzt die Kreuzkröte sonnenexponierte, vegetationsarme Tümpel oder ausgeprägte Flachwasserzonen größerer Gewässer. Geeignete Lebensräume werden über Jahre genutzt. Ungeachtet dessen vagabundieren zumindest einzelne Tiere entsprechender Laichgemeinschaften regelmäßig, so dass geeignete Lebensräume, die sich im Umfeld besiedelter Bereiche befinden, ebenfalls rasch besiedelt werden können (JEDICKE 1992).</p> <p>Innerhalb des von den Baumaßnahmen betroffenen Raumes liegen Nachweise insbesondere aus dem Umfeld des Kleingewässers (Laichhabitat) südlich des Bahnhofes vor. Einzelne Tiere wurden darüber hinaus südlich der Bahnhofslagerhallen, im Umfeld der Gebäude südlich des Stellwerks und im westlichen Gleisrandbereich der Strecke 2730 erfasst. Belegt ist die Art zudem aus dem nahegelegenen Gelände des ehemaligen Bundesbahnausbesserungswerks östlich der Bahntrasse. Der Bestand westlich der Bahnstrecke wird auf etwa 10 bis 15 adulte Tiere geschätzt (Stand 2013, PEUKER, mdl. Mitt.). Östlich der Gleise wird für 2013 ein Bestand von etwa 35 bis 40 adulten Tiere angenommen (PEUKER, mdl. Mitt.), so dass für das Gesamtgelände der NBSO mit einem Bestand von 45 bis 55 Adulti auszugehen ist. Die Bestandsgröße im Kreis Leverkusen wird mit 10 bis 19 Vorkommen angegeben (LANUV NRW 2012).</p> <p>Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen gehen etwa 90 % der westlich der Bahnstrecke vorhandenen Landlebensräume sowie das einzige hier befindliche Laichgewässer verloren (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Neben dem Verlust von Ruhestätten sowie der Beeinträchtigung des Laichhabitats ist mit einer Verletzung / Tötung von Tieren zu rechnen. Zu einer Schädigung von Tieren wird es vermutlich sowohl bauzeitlich als auch durch den Kfz-Verkehr auf der Neuen Bahnallee kommen.</p>								
<b>3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>								
Zur Minimierung des Risikos einer Verletzung / Tötung werden die Tiere aus dem Eingriffsbereich vergrämt und ergänzend umgesiedelt. Das Baufeld wird anschließend durch Amphibienschutzzäune gesichert. Zur Verminderung des Risikos betriebsbedingter Individuenverluste werden die Amphibienschutzzäune bis zur Fertigstellung der geplanten Bauflächen erhalten. Vorlaufend zum Eingriff werden im räumlichen Zusammenhang mit den betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten Ersatzlebensräume hergestellt, in die die Tiere umgesiedelt werden. Sie werden entweder auf verbleibende Brachen des ehemaligen Bahnhofsareals oder alternativ auf einer Landwirtschaftsfläche bei Schlehbuschtrath realisiert.								

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b>	
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Kreuzkröte ( <i>Bufo calamita</i> )
<b>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände</b> (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird die ökologische Funktion der im Zuge der Baumaßnahmen verloren gehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sichergestellt. Die Vergrämung von Tieren aus dem Eingriffsbereich in Verbindung mit einer aktiven Umsiedlung sowie der Errichtung von Schutzzäunen reduziert das Risiko einer unmittelbaren Schädigung von Tieren. Trotz der Maßnahmen ist davon auszugehen, dass einzelne Tiere im Zuge der Bauarbeiten verletzt bzw. getötet werden. Erhebliche Störungen der Kreuzkröte sind im Zuge der Baumaßnahme nicht zu erwarten.</p> <p>Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist mit vertretbarem Aufwand nicht zu vermeiden.</p>	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5) ] <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>5. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens einer der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein